

# Mittheilung des Senats

vom 20. Januar 1885.

## 1. Pumperei am Altenwall, Nachbewilligung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. v. Mts. bei.

## 2. Aufhebung der Stellen des Schlachtvogts und des Anruderers.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hierneben unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen über die Aufhebung der Stellen des Schlachtvogts und des Anruderers zur Beschlußfassung mit.

### Bericht.

Anlage.

Die Stelle des am 1. April v. J. in den Ruhestand getretenen Schlachtvogt **Cassens** ist bis jetzt nicht wieder besetzt worden, um ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob dieselbe etwa ganz aufgehoben werden könne. Dem Schlachtvogt lag vorzugsweise die Aufsicht über die Schlachte und die an der Schlachte anlegenden und innerhalb der Stadt sich bewegenden Schiffe und Holzflöße, die Aufsicht über das Fahrwasser und die Betonung desselben, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den die Eisenbahnbrücke durchfahrenden Schiffen, ob. Die Wahrnehmung dieser Geschäfte, sowie die damit verbundenen Gebühren-erhebungen, sind nach der Pensionirung des Schlachtvogts bis auf weiteres dem Hafenmeister am Sicherheitshafen übertragen worden, während einige Nebengeschäfte, die dem Schlachtvogt außerdem oblagen, an andere geeignete Stellen abgegeben wurden. Durch diese Geschäftsvertheilung, welche im übrigen sich durchaus bewährt hat, ist dem Hafenmeister am Sicherheitshafen eine ganz erhebliche Arbeitsvermehrung zu Theil geworden, welche indessen bis zu dem im Oktober v. J. erfolgten Ableben des Hafenmeisters **Meenen**, dem sein Gehülfe **Rohrbar** zur Seite stand, keine Unzuträglichkeiten mit sich brachte.

Die Deputation würde daher, nachdem der bisherige Hafenmeistergehilfe zum Hafenmeister ernannt worden war, keinen Anstand genommen haben, unter Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, die Stelle eines Gehülfen des Hafenmeisters sofort wieder zu besetzen, wenn nicht ein neu hinzugetretener Umstand es zweckmäßig hätte erscheinen lassen, behufs definitiver Regelung dieser Verhältnisse eine etwas veränderte Organisation in Aussicht zu nehmen.

Als Unterbeamter des Schlachtvogts für die Ausübung der Strompolizei, Kontrolle der Konsumtionsabgabe, das Auslegen der Tonnen, sowie die Verwaltung des Tonnen- und Geräthelagers, fungirte nämlich bislang der sog. Anruderer. Der gegenwärtige Inhaber dieses Postens, **H. H. J. Burghardt**, welcher nach der Pensionirung des Schlachtvogts mit Beibehaltung seiner Funktionen dem Hafenmeister des Sicherheitshafens unterstellt wurde, ist indessen seit einiger Zeit in Folge schweren rheumatischen Leidens, welches er sich im Dienst zugezogen hat, an der Ausübung seiner Berufspflichten behindert und zwar so sehr, daß er als dienstunfähig zu betrachten ist.

Nach Ansicht der Deputation würden nun sämtliche hier in Frage stehenden Geschäfte, und zwar sowohl die früher vom Schlachtvogt wahrgenommenen, als auch die des Anruderers, fortan von dem Hafenmeister und seinem Gehülfen mit den vorhandenen Kräften wahrgenommen werden können, ohne daß es einer Wiederbesetzung der Stellen des Schlachtvogts und des Anruderers bedürfte, wenn die nachstehenden Aenderungen des bisherigen Zustandes, welche die Deputation hiermit in Vorschlag bringt, getroffen würden.

Zunächst würde es sich zu dem Behufe empfehlen, die beiden Stromwächter in der Stadt, z. B. Klatte und Jachens, welche bisher formell zu den Beamten der Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, gehörten und in dem Budget dieser Verwaltung geführt wurden, obwohl die Dienstleistungen derselben solche sind, welche zu dem Geschäftskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gehören, wie sie denn auch durch ihre Instruktionen dem Hafenmeister unterstellt sind, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu unterstellen, und demgemäß diese beiden Stellen aus dem Etat der Baudeputation wegfällen zu lassen und sie in den Etat der Deputation für Häfen und Eisenbahnen aufzunehmen. Die Baudeputation, mit welcher sich die unterzeichnete Deputation dieserhalb ins Benehmen gesetzt hat, ist mit dieser Aenderung einverstanden. Die der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Bezug auf den Strom und den Schiffsverkehr in der Stadt obliegenden Geschäfte würden alsdann von dem Gehülfen des Hafenmeisters und den beiden Stromwächtern, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Hafenmeisters, wahrzunehmen sein, wobei es in Anbetracht der vermehrten und verantwortlichen Geschäfte, welche für den Gehülfen des Hafenmeisters und den Klatte (Die Funktionen des bei der Eisenbahnbrücke beschäftigten Stromwächters Jachens werden dieselben bleiben wie bisher.) erwachsen werden, angemessen erscheint, das Gehalt für den ersteren auf M. 1500 (jetzt M. 1000) und das für den letzteren auf M. 1200 (jetzt M. 960) zu normiren, beides indes ohne Alterszulagen. Dem Klatte, welchem fortan, um ihn von den übrigen Stromwächtern, entsprechend seinen anders gearteten Funktionen, zu unterscheiden, die Bezeichnung „Hafenwächter“ beizulegen wäre, würde die bisherige Dienstwohnung des Anruderers, bei welcher sich das Geräthelager befindet, gegen Abzug von 10% seines Gehalts, zuzuweisen sein, da es, abgesehen von der erforderlichen Beaufsichtigung des Geräthelagers, im Interesse des Dienstes liegt, daß derselbe an der Schlachte wohnt.

Von dem p. Burghardt ist bereits ein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand mit Pension eingereicht worden. Auf dieses Gesuch kann aber nicht ohne weiteres eingegangen werden, weil Burghardt nicht zu den pensionsberechtigten Beamten zählt.

Burghardt, geboren April 1817, wurde am 22. August 1851 durch Senats-Konkklusum zum Anruderer ernannt und ist durch diese Form der Ernennung veranlaßt worden, anzunehmen, er besitze Anspruch auf Pension, um so mehr, weil ihm auferlegt war, Mitglied der Beamtenwitwenkasse zu werden.

Es würde nun offenbar eine große Härte sein, dem nahezu 68jährigen Mann nach bald zurückgelegter 34jähriger Dienstzeit ohne weiteres zu kündigen, wozu der Staat allerdings berechtigt ist.

Die Deputation hat sich daher entschlossen, höheren Orts zu beantragen, den p. Burghardt, welcher seit 1874 ein Gehalt von M. 1560, mit Wohnung, gegen 10% Abzug, genoß, zum 1. April 1885 mit einer Pension von M. 900 in den Ruhestand zu versetzen. Die Deputation glaubt, unter Hinweis auf die mittelst der veränderten Organisation zu erzielenden Ersparungen, einen solchen ungewöhnlichen Antrag stellen zu dürfen.

Der betreffende Etat war bisher: an Gehältern für Schlachtvogt Cassens M. 3250, für Hafenmeister Meenzen M. 2000, für Anruderer Burghardt M. 1560, für den Hafenmeistergehilfen Rohthar M. 1000, für den Hafenwächter Klatte M. 960, zusammen M. 8770. Derselbe würde nach den Vorschlägen der Deputation zunächst betragen: für Pensionen an Cassens M. 2015, an Burghardt M. 900; für Gehalt des Hafenmeisters Rohthar M. 2000, des Hafenmeistergehilfen M. 1500, für den Hafenwächter Klatte M. 1200, zusammen M. 7615, und später, nach Wegfall der Pensionen, auf die Gehälter der drei letztgenannten, zusammen M. 4700, herabgemindert sein.

Die Deputation beantragt hiernach

- 1) die Stellen des Schlachtvogts und des Anruderers an der Schlachte aufzuheben,
- 2) den Anruderer H. H. F. Burghardt mit einer Pension von M. 900 vom 1. April 1885 an in den Ruhestand zu versetzen,

- 3) die Stromwächter in der Stadt der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, unter Wegfall dieser Stellen in dem Budget der Bau-  
deputation, zu unterstellen,
- 4) das Gehalt für den Gehülfen des Hafenmeisters auf *M.* 1500, und  
das für den Hafenwächter (früher Stromwächter) auf *M.* 1200 fest-  
zusetzen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. W. Hanschild.**

### 3. Gehalt des Polizeiwachtmeisters in Bremerhaven.

Während die Polizeiwachtmeister in Bremen mit *M.* 1500 bis 1950  
salarirt sind, bezieht der Polizeiwachtmeister des Amtes Bremerhaven gleich seinem  
Vorgänger, dem früheren Sektionskommandanten des Polizeidragonerkorps, ein  
Gehalt von *M.* 1400 bis 1820. Der Dienst der betreffenden Beamten ist im  
wesentlichen gleich, ebenso die Höhe des für den Lebensunterhalt in beiden Orten  
Nothwendigen. Eine Erhöhung des dem Bremerhavener Polizeiwachtmeister zu-  
kommenden Gehaltes, die unter diesen Umständen vom Amte Bremerhaven be-  
antragt wird, empfiehlt sich aber auch deshalb, weil der jetzt angestellte Polizei-  
wachtmeister **Dettmer** bei der augenblicklichen Normirung des Gehalts seit Jahren  
weniger bezieht, als er ohne seine Beförderung zum Wachtmeister als Polizei-  
dragoner bezogen haben würde. Die Polizeidragoner — jetzt Schutzmannen —  
erhalten *M.* 1200 bis 1560. Dettmer, der im September 1869 als Polizei-  
dragoner angestellt war, würde im September 1879, die zweite Alterszulage,  
also *M.* 1440 Gehalt erhalten haben und im September 1884 das höchste Ge-  
halt mit *M.* 1560. Statt dessen erhielt er, als er kurz vor dem Eintritt der  
zweiten Alterszulage, Anfangs September 1879, Wachtmeister wurde, *M.* 1400  
und im September 1884 *M.* 1540. Erst 1889, wo Dettmer 60 Jahre alt  
sein wird, erhält er, auf *M.* 1680 aufrückend, mehr als seine früheren Kollegen,  
denen er jetzt als Wachtmeister vorgefetzt ist.

Der Senat beantragt mit Rücksicht auf das Gesagte eine Festsetzung des  
dem Polizeiwachtmeister in Bremerhaven zustehenden Gehalts auf *M.* 1500 bis  
1950. Rückfichtlich Dettmers würde dann die erste Alterszulage sofort eintreten.

